

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und fünf und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 16. Juli 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation über das Decret, den wegen der Grundsätze über das Heimathsrecht anderweit vorzubereitenden Gesetzentwurf betreffend. — Berathung über den anderweiten Bericht der 2. Deputation über den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuergesetze.

Referent, Abg. Schäffer: Das, was vom Hrn. Staatsmin. geäußert worden, ist auch hauptsächlich dasjenige, was ich dem Abg. erwiedern wollte. Er wird aus dem Decrete ersehen haben, daß nur eine Frage zur Beantwortung vorgelegt wurde. Die Beantwortung der 6 Fragen würde allerdings der Deputation möglich sein, sie hat sich aber auf das schon früher vorgelegte Gesetz über das Heimathsrecht bezogen. Es ist die erste Frage auf das Verhältniß zwischen ehelicher und unehelicher Geburt gestellt. In dem früheren Gesetzentwurfe §. 84. ist die Bestimmung getroffen, daß bei ehelichen Kindern das Heimathsrecht da sein soll, wo der Vater seinen Wohnsitz hat, bei unehelichen Kindern an dem Orte, wo die Mutter das Heimathsrecht erlangt hat. Ferner ist die Frage gestellt worden, ob die Ansässigmachung das Heimathsrecht begründe? Diese hat auch der vorgelegte Gesetzentwurf verneint und bestimmt, daß nur ein 5jähriger Wohnsitz das Heimathsrecht begründe. Der Moment der Preßhaftigkeit ist auch in diesem Gesetze, §. 59., angegeben. Ferner fragt er, ob die Kinder den Aeltern im Falle der Ausweisung folgen werden? Darüber ist eine Bestimmung §. 95. enthalten, daß dieß der Fall sein soll, so lange sie der Pflege der Aeltern bedürfen. Dann ist noch über die Kinder ein Zweifel erhoben worden, welche zufällig an einem Orte geboren werden. Aber auch darüber hat der Gesetzentwurf eine Bestimmung. Welche Modificationen in diesem Gesetzentwurf getroffen werden sollen, konnte die Deputation nicht wissen, sie konnte sich bloß die Frage aus dem Gesichtspuncte stellen, welcher im Gesetzentwurf angegeben ist.

Abg. D. Klien: Ich kann mich, die Kammer möge sich so oder anders erklären, nicht überzeugen, daß diese auf das Princip so einflußreichen Vorfragen ganz übergangen werden können, da sie das Princip selbst angenommen, daß ihm die Kammer beitrete, nicht entscheidet. Die Deputation muß bei Berathung des Gegenstandes an selbige gedacht haben, hat sie aber im Berichte nicht berührt. Meine Absicht geht auch keineswegs dahin, jede einzelne derselben gerade auf Abstimmung gestellt zu wissen, obwohl ich wünschen mußte, sie zunächst beantwortet zu sehen. Handelt es sich übrigens hier nur um das Hauptprincip, und geht die Absicht der hohen Staatsregierung, was ich früher nicht gewußt habe, dahin, auf den Grund des festgestellten Principes einen besondern

Gesetzentwurf vorzulegen, so können und werden hierbei jene Fragen nicht unberücksichtigt bleiben, obwohl es ihr wohl auch nicht unerwünscht sein dürfte, die gutachtliche Ansicht der Kammer hierüber zu vernehmen.

Referent: Sämmtliche Fragen werden, es möge die gegenwärtige bejaht oder verneint werden, im Gesetzentwurf berücksichtigt werden müssen.

Vizepräsident: Ich glaube, daß es das Beste wäre, wenn an die Kammer die Frage gestellt würde, ob sie nothwendig finde, auf diese Fragen einzugehen oder nicht.

Abg. Sachse: Vorher muß ich bemerken, daß ich nicht für passend halte, auf diese Fragen einzugehen; denn das hieße die vorgelegte eine Frage in diese 6 Fragen auflösen. Bei der Discussion über diesen Gegenstand können wohl diese Fragen vorkommen; allein eine bestimmte Entschlicßung, wie diese Fragen entschieden werden sollen, scheint mir unpassend, weil die Kammer dann die Initiative ergreifen würde. Wir könnten nicht anders, als diese Frage verneinen, das vorgelegte Decret bezweckt die Abkürzung des Landtags und diese eine Frage in 6 Fragen aufzulösen, würde wahrlich diesem Zwecke nicht entsprechen.

Abg. Hausner: Ich glaube nicht, daß diese eine Frage nicht gestellt werden könne; denn das ist ganz richtig, daß ich mich über das Hauptprincip nicht einverstehen kann, dessen Strahlen ich nicht kenne. Wenn nicht Unterlagen vorliegen, aus welchen dieser Hauptgrundsatz geschlossen ist, so kann sich auch die Kammer nicht über diesen entscheiden.

Abg. Art: Ich muß mich ganz in diesem Sinne erklären; indessen bedarf es nicht, diese Fragen zu stellen; denn sie werden doch jedenfalls bei der Berathung zur Sprache kommen; wie sollten wir uns auch über das Princip entscheiden, wenn nicht über die Motiven gesprochen werden sollte. Referent hat übrigens auch unbeantwortet gelassen, nämlich was unter Heimathsrecht zu verstehen sei; und ich muß gestehen, daß ich auch ungewiß darüber bin.

Der stellvertretende Secretair, Abg. Noßitz u. Sankendorf: Es scheint mir, als wenn die Hauptfrage den Gesichtspunct enthalte, von welchem man auszugehen habe, und diese wird also genau zu erörtern sein; aber eine andere Frage ist, ob die einzelnen Fragen zur Abstimmung zu bringen seien und das möchte ich bezweifeln.

Abg. D. Klien: Nach diesen Bemerkungen lasse ich diese Vorfragen, in sofern sich die Discussion darüber gelegentlich verbreiten wird, um so williger fallen, als es nicht in meiner Absicht lag, sie im Sinne von förmlichen Fragen oder Anträgen an die Kammer zu stellen.

Referent: Es ist noch eine Frage, welche vom Abg. Klien